

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/10/5 14Os107/04

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.10.2004

Norm

StPO §281 Abs1 Z3 StPO §281 Abs1 Z4 A

Rechtssatz

Ist für den Erklärenden oder seinen Verteidiger ohne weiteres erkennbar, dass das Gericht seiner Prozesserklärung einen bestimmten Sinn beimisst, kann von ihm ohne Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens mit Fug verlangt werden, eine davon abweichende Bedeutung seiner Worte sogleich klar zu stellen und sich nicht erst angesichts eines missliebigen Verfahrensausganges im Rechtsmittel auf eine angebliche Divergenz zwischen Gemeintem und Verstandenem zu berufen.

Entscheidungstexte

• 14 Os 107/04 Entscheidungstext OGH 05.10.2004 14 Os 107/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119380

Dokumentnummer

 $JJR_20041005_OGH0002_0140OS00107_0400000_002$

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$